



Datum, 19.10.2016 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/266/2016

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	25.10.2016	
Bau-, Planungs- und Wirtschaftsausschuss	03.11.2016	
Haupt- und Finanzausschuss	07.11.2016	
Stadtverordnetenversammlung	15.11.2016	
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2016	
Stadtverordnetenversammlung	15.12.2016	

Sonderkündigung zwecks Übernahme/Beteiligung am Strom- und Straßenbeleuchtungsnetz

Sachdarstellung:

Es wurde bereits schon mehrfach über die Beteiligung/Übernahme an dem Stromnetz der Süwag/Syna diskutiert und auf die Gesellschaft „Taunus – goldener Grund“, in der die Gemeinde Weilrod tätig ist, berichtet.

Ergänzend wird auf die damalige Info-Veranstaltung vom 23.11.2015 im DGH Hundstadt verwiesen. Hier wurde der Weg der neu gegründeten Stromnetzgesellschaft „EnergieRegion Taunus – Goldener Grund“ aufgezeigt.

Die Präsentationen dazu, liegen den Fraktionsvorsitzenden in digitaler Form vor.

Gemäß Vorlage 161/2015 wurden von BPWA (04.08.15) BPWA (17.09.2015), HFA (21.09.2015) und Stavo (29.09.2015) folgender Beschluss gefasst:

„Es wird beschlossen, gemäß der Sachdarstellung einen Prüfauftrag zu erteilen, um zu klären, ob es aus allen möglichen Gesichtspunkten interessant ist, dass örtliche Stromnetz in einer Beteiligungsgesellschaft zu übernehmen.“

In der Zwischenzeit haben wir mit den anderen Kommunen diese Thematik besprochen und sind zu dem Entschluss gekommen, dass man den Stromvertrag mit der Ausstiegsklausel kündigen sollte, um mit der Süwag/Syna eine Stromnetzgesellschaft zu gründen.

Da das Thema in sich sehr komplex ist, möchten wir mit den nachstehenden Erläuterungen das Thema etwas verständlicher aufbrechen. Damit soll erreicht werden, dass bei dieser Entscheidung alle auf dem gleichen Wissenstand sind.

Der aktuell bestehende Straßenbeleuchtungsvertrag sowie der Stromkonzessionsvertrag, wurde am 20.08.2009 für eine Laufzeit vom 10.11.2009 – 09.11.2029 neu abgeschlossen. Gleichzeitig wurde eine Ergänzungsvereinbarung mit gleichem Datum abgeschlossen, die folgende Änderungen erhält:

Stromkonzessionsvertrag

Der folgende Passus wird als neuer § 8 Abs. 4 in den Konzessionsvertrag eingefügt und ersetzt den im Konzessionsvertrag enthaltene §8 Abs.4:

„Der Kommune steht nach Ablauf des zehnten Jahres seit Beginn des Vertrages ein Sonderkündigungsrecht zu. Sofern die Kommune von Ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen möchte, muss die Kündigung bis spätestens zwölf Monate vor dem Zeitpunkt der möglichen Vertragsbeendigung erklären.“
Frühester Kündigungstermin ist somit 20.08.2019, Kündigungsschreiben spätestens 19.08.2018.

Straßenbeleuchtung

Der nachfolgende Passus wird als neuer § 9 Abs. 3 in den Straßenbeleuchtungsvertrag eingefügt:

„Der Kommune steht nach Ablauf des fünften Jahres seit Beginn des Vertrages ein Sonderkündigungsrecht zu. Sofern die Kommune von Ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen möchte, muss die Kündigung bis spätestens zwölf Monate vor dem Zeitpunkt der möglichen Vertragsbeendigung erklären.“

Zzgl.

Der nachfolgende Passus wird als neuer §10 Abs.4 in den Straßenbeleuchtungsvertrag eingefügt:

„Macht die Kommune von Ihren Rechten aus §§ 9 Abs. 2 des Straßenbeleuchtungsvertrages oder § 9 Abs. 3 der vorliegenden Ergänzungsvereinbarung zum Straßenbeleuchtungsvertrages Gebrauch, so ist sie verpflichtet, der Süwag Energie für die Übernahme des Straßenbeleuchtungsnetzes, einen an der Vertragslaufzeit orientierten prozentualen Anteil des Sachwertes als Kaufpreis zu zahlen.

Dies staffelt sich wie folgt:

Nach 5 Jahren 75% des Sachwertes

Nach 10 Jahren 50% des Sachwertes

Nach 15 Jahren 25% des Sachwertes

Frühester Kündigungstermin ist somit 20.08.2018, Kündigungsschreiben spätestens 19.08.2017.

Zur weiteren Erläuterung zunächst ein paar Anmerkungen zu den beiden Verträgen:

Mit dem Konzessionsvertrag erlauben wir einem Unternehmen, auf unserem Gebiet ein Stromnetz zu unterhalten. Zu diesem Zweck wird dem Unternehmen ein sogenanntes Wegenutzungsrecht eingeräumt. Dafür erhalten wir eine gesetzlich festgelegte Stromkonzessionsabgabe. Der Konzessionsnehmer (die SÜWAG) erhält wiederum für die Unterhaltung des Netzes ein Netznutzungsentgelt, das jeder Kunde als Bestandteil seiner Stromkosten trägt und das mittlerweile von der Höhe her gesetzlich reguliert wird.

Die Kommune darf die Überlassung des Wegenutzungsrechtes nicht mit Dingen koppeln, die über die gesetzliche Stromkonzessionsabgabe hinausgehen (zum Beispiel eine höhere oder zusätzliche Pacht). Dieser Vertrag ist somit durch die zuständige Bundesagentur reguliert.

Nicht reguliert ist der Vertrag über die Straßenbeleuchtung. Dort kann dem Grunde nach ein Vertrag frei ausgehandelt werden. In letzter Konsequenz trifft dies aber leider auch nicht in diesem Bereich zu, da die SÜWAG, nach unserer Kenntnis, die beiden Netze (Strom und Straßenbeleuchtung) in Teilbereichen verknüpft hat.

Bis Ende der 90iger Jahre hatten die Stromkonzerne mehr oder minder das Monopol und diktierten die Preise. Die seinerzeitigen Verträge waren in Teilbereichen sogar schon fast sittenwidrig, wurden aber vor dem Hintergrund „entweder unterschreiben oder die Straßenlampen gehen aus“ letztlich von allen Kommunen akzeptiert.

Erst nach Öffnung des Strommarktes gab es erste Rekommunalisierungen der Energieversorgung und damit dem Grunde nach bessere Verhandlungsmöglichkeiten, auch wenn die Konzerne ihre Versorgungsgebiete und damit gute Einnahmen durchaus energisch verteidigten.

Die Verhandlungen mit der SÜWAG wurden 2005 erstmalig durch die Stadt Usingen aufgenommen. Insbesondere zu dem Straßenbeleuchtungsvertrag (zu dem Konzessionsvertrag sind die Modalitäten wie bereits dargestellt gesetzlich geregelt) verliefen die Verhandlungen allerdings sehr unbefriedigend. Die SÜWAG trat noch immer mehr oder minder als Monopolist auf.

Da die SÜWAG nicht bereit war sich zu bewegen, griff man erste Strömungen von Kommunen in anderen Bundesländern auf, die sich mit einer Rekommunalisierung des Stromnetzes beschäftigten, um Druck auf die SÜWAG auszuüben, aber auch um zu prüfen, ob es geeignete Alternativen gibt.

Usingen hat vor diesem Hintergrund, damals Kontakt mit uns und anderen Kommunen aufgenommen, um zu klären, ob man gemeinsam vorgehen könnte und möchte. Da die Konzessionsverträge (bis auf Wehrheim)

allerdings fast alle deutlich später ausliefen als die Usinger Verträge, konnte Interkommunal kein Schulterchluss erzielt werden.

Allerdings haben aufgrund der Erfahrungen alle Kommunen bei den „neuen“ Vertragsverhandlungen, diese Strömungen aufgenommen und sich eine Klausel in den Vertrag festschreiben lassen, dass man nach 5 Jahren ein Sonderkündigungsrecht hat, wenn man eine Stromnetzgesellschaft mit der Süwag gründen möchte.

Wenn die Süwag nicht möchte, kann dann ein weiteres Sonderkündigungsrecht nach insgesamt 10 Jahren gezogen werden, der es der Kommune dann erlaubt, eine Stromnetzgesellschaft „ohne“ Beteiligung der Süwag zu gründen.

Da die Profitabilität eines Stromnetzes auch von der Größe des Netzes abhängt, wäre es sinnvoll, wenn wir im Prinzip die Region „Usinger Land“ als ein Gesamtnetz in einer gemeinsamen kommunalen Gesellschaft einbeziehen könnten.

Einen Alleingang hatte damals die Gemeinde Wehrheim unternommen.

Sie haben mit der ÜWG (Überlandwerke Gross-Gerau) einen neuen Stromkonzessionsvertrag abgeschlossen, ohne Einbeziehung der Nachbarkommunen.

Die Zusammenarbeit scheiterte damals aber im Prinzip daran, dass die Süwag das Netz nicht aufsplitten konnte oder wollte und die ÜWG dann für dieses Splitting hätte die Kosten übernehmen müssen, was wiederum für diese unwirtschaftlich war.

Das führte dann mit einem Rechtsstreit zum Zerwürfnis und Wehrheim landete dann wieder bei der Süwag.

Derzeit verfügen die Kommunen, Usingen, Grävenwiesbach, Wehrheim, Glashütten, Schmitten und wir über einen solchen Vertrag.

Lediglich Weilrod entschloss sich im Jahre 2013, sich den Kommunen Aarbergen, Bad Camberg, Bad Schwalbach, Heidenrod, Hohenstein, Hünfelden, Hünstetten und Niedernhausen anzuschließen, die sich ihrerseits mit dem Thema Rekommunalisierung beschäftigten und mittlerweile auch eine eigene Stromnetzgesellschaft (EnergieRegion Taunus – Goldener Grund) unter Beteiligung von Weilrod gemeinsam mit der SÜWAG gegründet haben.

Aus den gemachten Erfahrungen in Weilrod, ist dies nun der Anlass für die übrigen Kommunen, sich erneut mit dieser Thematik auseinander zu setzen.

Der große Mehrwert, ist nicht unbedingt die Gewinnbeteiligung, sondern das Mitspracherecht auf „Augenhöhe“ und die Festlegung der zu tätigen Investitionen.

Die lfd. Kosten für das Darlehen und die Investitionen werden durch die Netzentgelte gedeckt und ggf. ein leichter Ertrag erzielt.

Die Betreuung eines Stromnetzes und das damit verbundene Netznutzungsentgelt ist unverändert wirtschaftlich interessant, auch wenn das Netznutzungsentgelt reguliert wird und nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich die Einnahmen in diesem Bereich. reduzieren.

Nach unserer Einschätzung werden sich die Entgelte aber nie soweit reduzieren, dass es sich für die Netzbetreiber nicht mehr lohnt und diese infolgedessen auch nicht mehr in die Netze investieren. Auch die derzeitige Zinssituation spricht für eine neue Auseinandersetzung mit diesem Thema. Es sollte gerade bei dem derzeitigen Zinsniveau wirtschaftlich noch einfacher dazustellen sein, eine eigene Netzgesellschaft zu gründen.

Die Gründe für den Beschlussvorschlag und die Gründung einer eigenen Netzgesellschaft sind:

- Die Stadt Neu-Anspach erhält zusätzlichen Einfluss auf ihre örtliche Infrastruktur und das Stromnetz und dieses wird, wenn es wie in Weilrod gehandhabt wird, in rund 20 Jahren schuldenfrei der Kommune gehören!

- Die Stadt Neu-Anspach kann regionale Ziele definieren und nachhaltig umsetzen!

- Die Stadt Neu-Anspach hat direktere Einflussmöglichkeiten, dass die lokalen Besonderheiten berücksichtigt werden!

- Die Stadt Neu-Anspach kann auf eine Steigerung der regionalen Wertschöpfung hinarbeiten!

- Die Stadt Neu-Anspach ist direkt beteiligt am schrittweisen und grundlegenden Umbau in der Energieversorgung im Rahmen der Energiewende.

Aus Sicht der Verwaltung stehen die Vorzeichen gut, dass nunmehr das Gelingen kann, was bisher Interkommunal nicht gelang. Aktuell haben Usingen, Grävenwiesbach (Beschlüsse wurden mittlerweile gefasst), Schmitten, Glashütten, Neu-Anspach, Wehrheim sowie auch ganz neu Waldems erklärt, dass sie sich mit der Thematik beschäftigen und gleichlautende bzw. einen ähnlichen Beschluss wie bei uns, bis zum Jahresende herbeiführen möchten.

Grävenwiesbach hat bereits federführend für alle interessierten Kommunen, den Vorstand der Süwag Energie AG über unsere Absicht informiert, so dass wir eine Gesprächsbereitschaft auf Augenhöhe damit erreichen können.

Finanzielle Auswirkungen:

Zunächst keine direkten Auswirkungen. Arbeitszeit des Personals.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, gemäß der Sachdarstellung den bestehenden Stromkonzessionsvertrag und Straßenbeleuchtungsvertrag mit der Süwag Energie AG zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen und gemeinsam mit den angrenzenden Kommunen in Verhandlungen mit der Süwag Energie AG einzutreten, um eine gemeinsame Netzgesellschaft zu gründen. Trotz teilweise abweichender Laufzeiten der Städte und Gemeinden sollen die gemeinsamen Verhandlungen mit der Süwag Energie AG so rechtzeitig abgeschlossen sein, dass eine neue Netzgesellschaft zum 01.01.2018 gegründet werden kann.

Die Kündigung ist formell gegenüber der Süwag Energie AG zu erklären, wenn auch mindestens zwei weitere angrenzende Kommunen gleichlautende Beschlüsse fassen.

Sollte dies nicht der Fall sein, so ist durch die Verwaltung erneut zu prüfen, ob ein Beitritt zur nunmehr bestehenden Stromnetzgesellschaft „Goldener Grund“ oder ggf. die Bildung einer Stromnetzgesellschaft ohne andere Kommunen wirtschaftlich sinnvoll ist.

Dr. Gerriet Müller
1. Stadtrat